

Ergänzungsblätter zum Buch

Salzburger Landesstraßengesetz 1972

Der Novellenspiegel ist zu ergänzen:

LGBI. Nr. 14/2024 (Art. IX Salzburger Digitalisierungsgesetz 2024; BlgLT 17; RV 149; AB 218)

§ 6 Abs. 3 hat zu lauten:

(3) Die im Abs 2 bezeichneten Unterlagen sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln, sonst in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Wird jedoch durch das Vorhaben das Gebiet von mehr als einer Gemeinde berührt, so ist für jede weitere Gemeinde im Falle einer physischen Einbringung eine zusätzliche Ausfertigung der Unterlagen vorzulegen, wobei jedoch eine Beschränkung auf die für die jeweils in Betracht kommende Gemeinde bedeutungsvollen Unterlagen (zum Beispiel Planausschnitte, Teilverzeichnisse) vorgenommen werden kann.